

**SATZUNG**  
**des**  
**Vereins**  
**European Association of Software Science and Technology**  
**- EASST -**

(Fassung nach der Änderung am 10.4.2003)

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "European Association of Software Science and Technology - EASST - ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere die Vermittlung von Informationen über die Forschung, Entwicklung und Anwendung zum systematischen und rigorosen Engineering von Software und softwareintensiven Systemen durch die Erstellung und Verbreitung von regelmäßig erscheinenden virtuellen Informationsblättern, die Veröffentlichung und Rezension von Fachliteratur, die Organisation und Durchführung von Ringvorlesungen und Vorträgen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung von Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung,
  - die Beratung von Entscheidungsträgern über notwendige Aktivitäten und Maßnahmen,
  - Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der technologischen Entwicklungen,
  - die Organisation des Informationsaustausches in der Fachwelt,
  - die Koordination von Initiativen, Aktivitäten und Projekten durch geeignete Maßnahmen,
  - die Organisation und Durchführung von Konferenzen, wie z.B. ETAPS und andere Fachtagungen,
  - die Koordination der eigenen Aktivitäten mit den Aktivitäten anderer Fachverbände mit dem Ziel, eine "European Association in Informatics" zu etablieren.

### **§ 3 Haushalt und Finanzen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  - a. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
  - b. Projektmitteln
  - c. zweckgebundenen Mitteln
  - d. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfer.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - einem Vorsitzenden,
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem Schatzmeister,die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins sofern diese nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstands beauftragen und hierzu bevollmächtigen.
3. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
4. Der Vorstand trägt gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
6. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung entgegenzunehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. der Stellvertreter.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches der von der Mitgliederversammlung zu wählende Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Die Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und die Jahresabschlussrechnung und berichten der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden.
2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.
3. Beschlüsse können durch Anwesende schriftlich oder durch Medien der Telekommunikation gefasst werden, sind aber zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlüsse nach vorstehendem Absatz bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins zu bestimmen ist.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 22. Februar 2000 in Berlin.